

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-020/07
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 28.11.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	16.10.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	20.11.07	☒ Umwelt	13.11.07
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.11.07	☒ Hauptausschuss	21.11.07
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.11.07
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte	22.11.07
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Abänderung des Beschlusses StVV II-019-28/06 vom 31.05.2006
 "Die Stadt Cottbus stellt nach § 16 Abs. 1 StabG den Antrag zum Austritt aus dem Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost" zum 31.12.2007" dahingehend, dass die Frist **für die Realisierung** vom 31.12.2007 auf den 31.12.2008 verlängert wird

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:
 Der Beschluss StVV II-019-28/06 „Die Stadt Cottbus stellt nach § 16 Abs. 1 StabG den Antrag zum Austritt aus dem Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost" zum 31.12.2007" wird dahingehend abgeändert, dass die Frist **für die Realisierung** des Austritts vom 31.12.2007 auf den 31.12.2008 verlängert wird.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 66 BbgWG haben die Gemeinden die Pflicht zur Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, damit einher geht auch die entsprechende Planungs- Abgaben und Satzungshoheit. Ist die Abwasserbeseitigungspflicht von einem Zweckverband übernommen worden, so ist gemäß § 67 BbgWG der Zweckverband abwasserbeseitigungspflichtig, Planungs-, Abgaben- und Satzungshoheit gehen in diesem Fall auf den Zweckverband über.

Die durch das zweite Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003

(GVBl. I S. 68) in die Stadt Cottbus eingegliederte Gemeinde Kiekebusch des Amtes Neuhausen/Spree ist seit dem 5. November 1992 Mitglied des „Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“.

Damit hat auf Grund vorstehend genannter Regelungen mit der Eingliederung des Territoriums der ehemaligen Gemeinde Kiekebusch die Stadt Cottbus für dieses Gebiet nicht die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht, diese obliegt nach wie vor dem Zweckverband Cottbus Süd-Ost.

Im **Amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 3. Mai 2006** wurde der Feststellungsbescheid des Ministerium des Innern, Gesch.Z.: III/1.1-347-21/102 vom 10. April 2006, auf Basis der Durchführung des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) veröffentlicht. Der Feststellungsbescheid beinhaltet u. a., dass der „Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“ am 5. November 1992 entstanden ist, die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die zur Zeit geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung.

Des Weiteren enthält der Bescheid die Regelung zur erleichterten Austrittsmöglichkeit nach § 16 Abs. 1 StabG, wonach alle Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung **der Zweckverbände und ihrer Verbandssatzung** gemäß § 14 Abs. 1 StabG ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären können.

Der Austritt war schriftlich beim Zweckverband zu beantragen. Dem Antrag musste ein entsprechender, wirksamer Beschluss der Gemeindevertretung zugrunde liegen.

Dieser Beschluss wurde mit der Vorlage II-019/06 gefasst.

Gründe für den Beschluss vom 31.05.2005

- Innerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt Cottbus erfüllen zwei Aufgabenträger, die Stadt Cottbus und der „TAZ Cottbus Süd-Ost“, die Pflicht zur Abwasserbeseitigung.
- Der Ortbeirat Kiekebusch hat den Wunsch der Übernahme der Abwasserbeseitigung durch die Stadt Cottbus am 19.04.2006 geäußert und den Austritt aus dem „TAZ Cottbus Süd-Ost“ für den Stadtteil Kiekebusch empfohlen.

Antragstellung

Der Antrag wurde am 01.06.2006 gestellt und ist beim Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost am 02.06.2007 eingegangen, gleichzeitig wurde der Antrag an das Innenministerium in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gestellt. Der Antrag auf Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband wurde fristgerecht gestellt. Eine Genehmigung des Innenministeriums ist noch offen.

In der gemeinsamen Beratung beim Innenministerium des Landes Brandenburg mit Vertretern des Zweckverbandes, der Stadt Cottbus, der Gemeinde Neuhausen und der LWG am 11.10.07, zeigte sich, dass es in dieser Sache noch Klärungs- und Beratungsbedarf gibt.

Insbesondere sind bei der Erteilung der Genehmigung Gründe des öffentlichen Wohls zu berücksichtigen, gemessen an dem nach Austritt der Stadt Cottbus mit dem Ortsteil Kiekebusch verbleibenden Zustandes des Zweckverbandes.

Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass sich die Kommunalaufsichtsbehörde nicht in der Lage sieht, eine Genehmigung zu erteilen.

Um zu einem sachgerechten Ergebnis zu gelangen, ist für alle an diesem Verfahren Beteiligten einschließlich der Kommunalaufsichtsbehörde ein Zeitaufschub um mindestens ein Jahr erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

~ 10.100 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

HH-Stelle 1.7001.61100

3. Folgekosten: